

## Infos für Industrie und Handel

Prüfen von Amalgamabscheider in Verbindung mit der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV), vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495) geändert worden ist.

Am 1. April 2005 trat die [Indirekteinleiterverordnung für das Land Berlin](#) in Kraft. Diese Verordnung regelt auch den Betrieb von Amalgamabscheidern. Nach § 4, Abs. 2 IndV dürfen Abwasserbehandlungsanlagen, zu denen auch Amalgamabscheider gehören, nur noch von Sachverständigen geprüft werden, die von einer sachverständigen Stelle bestellt sind.

In Verhandlungen mit der zuständigen Senatsverwaltung gelang es der Zahnärztekammer Berlin, die Behörde davon zu überzeugen, dass die Techniker der Hersteller bzw. der Dental-Depots weiterhin die regelmäßige, 5jährige Prüftätigkeit ausüben können, sofern nachweislich eine entsprechende Qualifikation bei den Herstellern von Amalgamabscheidern erworben wurde; diesem Personenkreis ist nun die Gleichstellung von Sachverständigen zugebilligt. Diese Sachverständigen sind rechtlich verpflichtet, sich einer Sachverständigenorganisation anzuschließen, die nach den Grundsätzen der vom Bundesumweltministerium gebildeten Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu gründen ist. Durch eine Verwaltungsvereinbarung vom 05.02.2007 mit der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz wurde die Zahnärztekammer Berlin als Sachverständige Stelle nach § 5 IndV anerkannt. Von hier aus findet nun die Bestellung der Service-Techniker zu Sachverständigen statt. Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

Die zuständige Senatsverwaltung – jetzt Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Umweltschutz – hat der Zahnärztekammer Berlin auferlegt, die Bestellung von sachverständigen Prüfern nach den Vorgaben eines 26-seitigen Merkblattes ([hier](#)) umzusetzen.

Nach Einreichung der im Merkblatt geforderten [Antragsunterlagen zur Bestellung als Sachverständiger für Amalgamabscheider](#) ist die Zahnärztekammer Berlin verpflichtet, diese auf Erfüllung der gegebenen Rechtslage zu prüfen und danach die beantragende Person ggf. zum sachverständigen Prüfer für die in den Antragsunterlagen genannte Produktpalette (jeweiliger Hersteller und deren Amalgamabscheider) zu bestellen. Die bestellten Sachverständigen werden namentlich veröffentlicht, so dass auch eine entsprechende Sachverständigentätigkeit in anderen Bundesländern möglich ist, sofern die dort zuständigen Behörden ihre Zustimmung erteilen. Die Bestellung zum sachverständigen Prüfer hat in der Regel eine Gültigkeit von 5 Jahren und erlischt, wenn kein Antrag auf eine Verlängerung der Bestellung für weitere 5 Jahre vorliegt.

Das Einrichten und Betreiben einer Sachverständigenorganisation bedeutet für die Zahnärztekammer Berlin einen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Die hierbei entstehenden Kosten dürfen nicht den Pflichtmitgliedern der Zahnärztekammer Berlin auferlegt werden. Somit sind diese Kosten in Form von Gebühren an die zu bestellenden sachverständigen Prüfer weiterzugeben. Die Gebühr soll die entstehenden Kosten für die Dauer der Bestellung von längstens 5 Jahre abdecken und sind in einem [Gebührenverzeichnis](#), entsprechend der [Gebührenordnung](#) der Zahnärztekammer Berlin festgelegt.

Zur Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen Erik Kiel unter Telefon [\(030\) 34 808 162](tel:03034808162) oder per [E-Mail](#) zur Verfügung.